

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 7/07 B

L 15 VG 10/01 (Bayerisches LSG)
S 9 VG 9/98 (SG Landshut)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung
- Landesversorgungsamt -,
Schellingstraße 155, 80797 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 10.10.2006 die Auffassung des Beklagten (Bescheid vom 11.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.8.1998 und Bescheid vom 9.2.2000) und des Sozialgerichts Landshut (Gerichtsbescheid vom 30.8.2001) bestätigt, wonach der Klägerin kein Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) wegen des von ihr behaupteten sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater zusteht. Das LSG führt aus: Es mangle an einem Nachweis des schädigenden Ereignisses. Auch die sich aus § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ergebende Beweiserleichterungsmöglichkeit führe nicht weiter. Zwar sei es möglich, dass die Klägerin Opfer einer Gewalttat geworden sei; dieses könne jedoch nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden.
- 2 Noch vor Zustellung des Berufungsurteils hat Rechtsanwalt S. , T. , mit Schreiben vom 13.11.2006 dem LSG angezeigt, dass er die Klägerin vertrete. Gleichzeitig hat er "gegen das am 10.10.06 erlassene Versäumnisurteil" Einspruch eingelegt. Daraufhin ist ihm vom LSG mitgeteilt worden, dass im sozialgerichtlichen Verfahren ein Versäumnisurteil und ein dagegen gerichteter Einspruch nicht vorgesehen seien.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG, das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 4.12.2006 zugestellt worden ist, hat diese zunächst persönlich Beschwerde bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Auf Hinweis des Senats, dass sie das Rechtsmittel wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen könne, hat sie auf ihre Vertretung durch Rechtsanwalt S. hingewiesen. Am 6.1.2007 hat die Klägerin nach dem Hinweis des Senats, dass noch keine formgerechte Beschwerde eingegangen sei, mitgeteilt, ihr Rechtsanwalt befinde sich - nach einer schweren Operation - seit dem 21.12.2006 in einer Rehabilitationsmaßnahme, wo sie ihn nicht erreichen könne. Dieses hat der Rechtsanwalt am 16.1.2007 per Fax bestätigt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Im März 2007 hat die Klägerin weiter mitgeteilt, der Rechtsanwalt befinde sich wieder im Krankenhaus und liege auf der Intensivstation, sodass sie nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines anderen Rechtsanwalts beantrage. Mit Schriftsatz vom 28.3.2007 hat sie mitgeteilt, der VdK sei von ihr mit der Vertretung beauftragt worden. Nach den weiteren Angaben der Klägerin (Schreiben vom 31.5.2007) ist ihr prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt verstorben und der VdK nicht bereit, sie zu vertreten. Gleichzeitig beantragt die Klägerin erneut Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Prozesskostenhilfe.



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht formgerecht durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 2 SGG) innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist eingelegt worden (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG).
- 5 Die Frist begann mit der Zustellung des Urteils, die ausweislich der Akten des LSG am 4.12.2006 bei dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfolgt ist. Die Beschwerdefrist endete mithin am 4.1.2007. Bis zu diesem Zeitpunkt hat weder der Prozessbevollmächtigte der Klägerin noch eine andere postulationsfähige Person Beschwerde eingelegt.
- 6 Zwar hat sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 13.11.2006 an das LSG gegen das Berufungsurteil gewendet, sein damit eingelegter "Einspruch" "gegen das am 10.10.06 erlassene Versäumnisurteil" ist jedoch nicht als Nichtzulassungsbeschwerde auszulegen. Anders als bei juristischen Laien ist bei Rechtsanwälten grundsätzlich auf den ausdrücklichen Inhalt ihrer Prozessklärungen abzustellen. Hier kommt hinzu, dass das LSG den Prozessbevollmächtigten der Klägerin umgehend auf die Unzulässigkeit des von ihm eingelegten Rechtsbehelfs hingewiesen hat und dass zum damaligen Zeitpunkt - vor Zustellung des Berufungsurteils - noch keine Veranlassung zur Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde bestand.
- 7 Soweit das Telefaxschreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 16.1.2007, beim BSG eingegangen am 17.1.2007, mit dem dieser Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt hat, zugleich als Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gewertet werden kann, ist damit die Beschwerdefrist nicht eingehalten worden.
- 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) kann der Klägerin nicht gewährt werden. Sie hat die fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht ohne Verschulden versäumt. Die Klägerin muss sich die verspätete Meldung ihres Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO). Dem steht nicht entgegen, dass dieser schwer erkrankt war.
- 9 Auch bei einer Erkrankung hat ein Rechtsanwalt grundsätzlich für die Einhaltung von Verfahrensfristen Sorge zu tragen. Es gehört zu seinen berufsständischen Sorgfaltspflichten, für diesen Fall durch die Bestellung eines Vertreters vorzusorgen (vgl. *BFH, Beschlüsse vom 16.5.1984 - IV R 68/81; 27.8.1985 - III R 285/84; beide juris; BGH, Beschlüsse vom 24.10.1985 - VII ZB 16/85, VersR 1985, 1189, juris; 26.11.1998 - IX ZB 84/98, AnwBl 1999, 227, juris; 17.3.2005 - IX ZB 74/04, juris; 10.5.2006 - XII ZB 145/05, FamRZ 2006, 1106 = NJW 2006,*



2412, juris; BVerwG, Beschluss vom 3.9.2003 - 7 B 74/03, Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 250, juris; BSG, Beschluss vom 14.7.2004 - B 11 AL 91/04 B, juris). Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn es sich um eine plötzlich auftretende, unvorhersehbare Erkrankung des Anwalts handelt, die es ihm unzumutbar macht, die Unterrichtung eines Vertreters vor seiner Erkrankung in die Wege zu leiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.7.1997 - 8 B 156/97, juris; BGH, Beschluss vom 6.3.1990 - VI ZB 4/90, VersR 1990, 1026, juris). Auch in diesem Fall kann lediglich für eine kurze Übergangszeit ein unverschuldetes Hindernis angenommen werden. Denn ein Rechtsanwalt muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass jedenfalls bei einem nicht nur kurzfristigen Unvermögen, die Anwaltstätigkeit fortzuführen, unverzüglich eine Vertretungsregelung zur Erledigung notwendiger Prozesshandlungen eingreift (vgl. dazu § 53 Bundesrechtsanwaltsordnung <BRAO>; dazu zB BGH, Beschluss vom 17.3.2005 - IX ZB 74/04, juris).

- 10 Diesen Anforderungen ist der (inzwischen verstorbene) Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht gerecht geworden. Er hat offensichtlich keine Vorkehrungen für das Einspringen eines Vertreters getroffen, obwohl er schon im November 2006 wusste, dass am 10.10.2006 ein Urteil des LSG in dieser Sache ergangen war. Eine entsprechende Pflicht traf ihn gerade auch dann, wenn er seine Kanzlei allein betrieb. So ist zB in § 53 Abs 3 Satz 1 BRAO vorgesehen, dass die Landesjustizverwaltung dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behindierungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, einen Vertreter bestellen kann. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob der Prozessbevollmächtigte bereits bei Zustellung des Urteils am 4.12.2006 oder erst später außer Stande war, für die Klägerin weiter anwaltlich tätig zu sein. Jedenfalls hätte er dafür sorgen müssen, dass sich ein Vertreter unverzüglich damit befasste oder dass die Klägerin zumindest vor Ablauf der Beschwerdefrist von der Zustellung des Urteils und seiner eigenen Verhinderung erfuhr.
- 11 Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Dem Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist nicht stattzugeben; die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat - die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig - keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beordnung eines anderen Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

